

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das
Bundesministerium für Gesundheitper Email an:
legvet@bmg.gv.at**GZ: BMASK-10307/0033-III/A/4/2012**

Wien, 07.09.2012

Betreff: Gesetzesentwurf zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 23.04.2012, GZ: BMG-74100/0026-II/B/10/2012, hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurfes nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Zu § 8:

Nach § 8 Abs. 1, zweiter Satz, wäre das Ausstellen von Sachkundenachweisen gemäß Artikel 21 der Tierschutz-VO bereits nach erfolgreicher Absolvierung der Schulung zulässig. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz weist darauf hin, dass Artikel 21 Abs. 1 lit. b der Tierschutz-VO hinsichtlich des Ausstellens von Sachkundenachweisen darauf abstellt, dass eine **Abschlussprüfung** absolviert wurde. Daher wird vorgeschlagen, im 2. Satz des § 8 Abs. 1 nach dem Begriff „Schulung“ die Wortfolge „und Prüfung“ einzufügen.

Zu § 9:

Diese Bestimmung sieht den befristeten oder dauerhaften Entzug des Sachkundenachweises gemäß Artikel 21 der Tierschutz-VO dann vor, wenn die in Artikel 22 der Tierschutz-VO genannten Gründe vorliegen oder gegen nationale tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde.

Mit einem solchen Entzug des Sachkundenachweises ist ein **Beschäftigungsverbot** für die vom Nachweis umfassten Tätigkeiten verbunden – wie etwa dem Umgang mit Schlachttieren (siehe die Erläuterungen zu § 9). Das kann – insbesondere im Fall des dauerhaften Entzugs des Sachkundenachweises – grundsätzlich eine Änderung des Inhalts des Arbeitsvertrags (Verwendung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin zu anderen Zwecken), im Extremfall aber auch das Risiko des **Verlusts des Arbeitsplatzes** mit sich bringen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erachtet den Entzug des Sachkundenachweises für **jegliche** Verstöße gegen nationale tierschutzrechtliche Bestimmungen als zu weitreichend: So gibt es durchaus Verstöße gegen österreichische tierschutzrechtliche Bestimmungen, die nicht zwingend den Schluss zulassen, dass die betreffende Person nicht (mehr) zur Durchführung der nur mit dem Sachkundenachweis zulässigen Tätigkeiten geeignet wäre (hier sei nur als ein Beispiel das in § 8a Tierschutzgesetz genannte Verhalten angeführt). Hinzu kommt, dass vom Begriff „nationale“ tierschutzrechtliche Bestimmungen auch ausländische Bestimmungen umfasst sind, wobei Bedenken im Sinne der vorigen Ausführungen bestehen und darüber hinaus nicht auszuschließen ist, dass die Strafbarkeitsschwelle niedriger angesetzt ist als bei den österreichischen Bestimmungen. In vielen dieser Fälle (Verstoß gegen österreichische oder ausländische tierschutzrechtliche Bestimmung) wird es so sein, dass der Schutzzweck der jeweiligen nationalen tierschutzrechtlichen Bestimmung sich auf Bereiche bezieht, die – im Gegensatz zum Anwendungsbereich der Tierschutz-VO – nicht die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten betreffen, und somit nicht in Einklang mit jenen Zielen steht, die durch das Vorsehen des Sachkundenachweises durch die Tierschutz-VO verfolgt werden.

Soweit als Fälle für den Entzug des Sachkundenachweises auch Verstöße gegen nationale tierschutzrechtliche Bestimmungen vorgesehen werden, sollten diese von der „Gewichtung“ her mit den in Artikel 22 Abs. 1 lit. c der Tierschutz-VO genannten Gründen **vergleichbar** sein. Darüber hinaus sollten solche Verstöße im Sinne einer Rechtsklarheit und Rechtssicherheit durch Nennung der maßgeblichen Bestimmungen konkretisiert werden und sich auf österreichische Bestimmungen beschränken.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass aus der Bestimmung des § 9 nicht klar hervorgeht, **in welchen Fällen** der **Entzug befristet** und in welchen Fällen er **dauerhaft** erfolgen soll. Auch dies sollte im Hinblick auf Artikel 18 B-VG im Sinne einer Rechtsklarheit und Rechtssicherheit klargestellt bzw. näher determiniert werden.


In **formaler Hinsicht** ist Folgendes anzumerken: In § 1 Abs. 2 findet sich der Begriff „Anlage“, womit wohl der „Anhang“ nach § 1 Abs. 1 gemeint ist. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie sollte in § 1 Abs. 2 der Begriff „Anlage“ durch den Begriff „Anhang“ ersetzt werden.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	UsylWvIMs3QfRUMJ8QpyR3OfXUGI6K0F49sjHvBLd1UddwJN2mRFjcNFhHt/HQlqzhY IBYq3elWi5KI1X3LcC8ixlDK2B0nxRN0Nhe/2l1yYE3l3i9jrHyrsbPf5tvGWnAoTDe zjrMpylUDk3WZ0bsPpUsMVNwRBH1J38lr4xh8=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-10T06:43:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	